
Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Deutsche Telekom AG, T-Com, mit Schreiben vom 07.05.2007

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 08.05.2007

E.ON Netz GmbH, mit Schreiben vom 10.05.2007

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 14.05.2007

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 14.05.2007

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 21.05.2007

Gemeinde Bösel, mit Schreiben vom 22.05.2007

Gemeinde Saterland, mit Schreiben vom 01.06.2007

Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, mit Schreiben vom 01.06.2007

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Oldenburg, mit Schreiben vom 06.06.2007

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 18.06.2007

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Winterhall Holding AG, mit Schreiben vom 15.05.2007

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB und nehmen - nach Durchsicht - zu der beabsichtigten Planung wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder.

Die unter Betriebsführung der Wintershall Holding AG, Erdölwerke, Barnstorf, stehende Erdgasfernleitung „MIDAL“ (DN 900, PN 84) der WINGAS GmbH, Kassel, verläuft östlich, weit außerhalb des Plangebietes.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder befindet, die Erdgasfernleitung „MIDAL“ (DN 900, PN 84) nicht betroffen ist und somit keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 21.05.2007

Gegen den vorgelegten Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken.

Auf der vorgesehenen Trasse sind eventuell Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich. Zur besseren Abstimmung bitten wir Sie, rechtzeitig vor Baubeginn einen Ortstermin mit unserem Montagemeister, Herrn Andreas Dumstorff, Telefon 04471 13-273, zu vereinbaren.

Für die Maßgenauigkeit der eventuell von Ihnen eingetragenen Versorgungsleitungen in Ihren Planungsunterlagen können wir keine Gewähr übernehmen, da unser Versorgungsnetz ständigen Änderungen unterworfen ist.

Um Abstimmungsschwierigkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, die Bauplanenden und/oder Bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass sie sich aktuelle Planungsunterlagen über vorhandene Versorgungsleitungen zu besorgen haben. Diese können kostenlos in unserer Netzregion Cloppenburg/Emsland angefordert werden.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Herr Neldner, Telefon 04471 13-243, gerne zur Verfügung.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Ausführungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

WINGAS GmbH, mit Schreiben vom 24.05.2007

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG.

Durch das Gebiet der Stadt Friesoythe führt unsere Erdgasfernleitung MIDAL, DN 900 / MOP 90 bar. Diese befindet sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens von 10,0 m Breite und ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Nach Prüfung Ihres o. g. Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgasleitungen nicht betroffen sind.

Sollten die Flächen zur Deckung des Kompensationsflächenbedarfs bekannt sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgasleitungen der WINGAS GmbH durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind.

Die erforderlichen Kompensationsflächen werden im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung dem vorliegenden Vorhaben konkret zugeordnet.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 05.06.2007

Wir nehmen zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, befinden sich Versorgungsleitungen in dem oben genannten Bereich.

Bei der o. g. Maßnahme ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Versorgungsleitungen dürfen - außer in den Kreuzungsbereichen - nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen die oben genannte Maßnahme keine Bedenken.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen **Dienststellenleiter Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel.: 04495 / 924111**, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss wird um eine Ausfertigung einer genehmigten Satzung gebeten.

Die Versorgungsleitungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes befinden sich im Bereich der Ellerbrocker Straße sowie nördlich und südlich der Straße „In den Späten“ am westlichen Knotenpunkt der geplanten Entlastungsstraße.

Die nebenstehenden Hinweise betreffen die konkrete Ausführungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 04.06.2007**

Die geplante Entlastungsstraße schließt im Westen an den Knotenpunkt Landesstraße 831/Kreisstraße 146 an. Die weiteren Planungen für die Gestaltung des Knotenpunktes durch den Anschluss der Entlastungsstraße sind rechtzeitig mit dem Geschäftsbereich Lingen abzustimmen.

Zur rechtlichen Regelung des Knotenpunktes ist vor Baubeginn eine Vereinbarung mit dem Land und dem Kreis abzuschließen. Dazu sind dem Geschäftsbereich Lingen vorab für die Aufstellung eines Vereinbarungsentwurfes die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Alleiniger Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt Friesoythe als Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 der Straßenkreuzungsverordnung. Die dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt Friesoythe auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Ich bitte, mir bei der weiteren Planung die vollständigen Unterlagen in Papierform zu übersenden.

Die Stadt wird für den Ausbau des neuen Knotenpunktes Entlastungsstraße / Landesstraße 831 / Kreisstraße 146 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr detaillierte Ausbaupläne zur Abstimmung vorlegen und zu gegebener Zeit mit dieser eine Vereinbarung schließen.

Die nebenstehenden Hinweise zur Kostenpflicht der Herstellung bzw. Mehrunterhaltung des Knotenpunktes sowie den Ablösungsrichtlinien werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 22.05.2007

Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Seite 24 der Begründung wird ausgeführt, dass im Frühjahr 2007 eine faunistische Untersuchung zu möglichen Wanderbeziehungen zwischen dem Soestetal und dem Schwanensee und zu den Lebensräumen der Avifauna durchgeführt werden soll. Das Kartierergebnis liegt der Begründung nicht bei. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach der durchgeführten Kartierung und der Vorlage des Kartierergebnisses abgegeben werden.

Die faunistischen Untersuchungen zu möglichen Wanderbeziehungen zwischen dem Soestetal und dem Schwanensee und zu den Lebensräumen der Avifauna wurden in der Zeit von Anfang März bis Ende Juni 2007 durchgeführt.

Die Amphibienerhebungen ergaben im Untersuchungsgebiet mit der Erdkröte und dem Grünfrosch nur zwei Arten, welche neben den Gräben und der Soeste vor allem den Schwanensee als Laichplatz nutzen. Ein Vorkommen des Teichmolch im Schwanensee wird als wahrscheinlich erachtet, ein Nachweis wurde jedoch nicht erbracht.

Der Schwanensee wird als wertvolles Amphibiengewässer durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar berührt. Dem Artenschutz kann nach Aussage des Gutachters bei den Zuwanderbewegungen sowohl bei der Bauphase als auch der Betriebsphase durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Amphibientunnel oder -zäune) Rechnung getragen werden.

Die Erhebungen zu Brutvögeln zeigen, dass die Betroffenheit der Brutvogelfauna durch die Planung sehr gering ausfallen wird. Es wurden nur sehr wenige Brutpaare sogenannter „Allerweltsarten“ festgestellt. Dem Untersuchungsgebiet ist daher keine besondere Wertigkeit für Brutvögel zuzuordnen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Als externe Kompensationsfläche wird das Flurstück 349/138, Flur 3, Gemarkung Friesoythe benannt. Diese Fläche dient bereits zur Kompensation der Eingriffe für die Bebauungspläne Nr. 142 und 150. Soweit der Bebauungsplan Nr. 157 weitergeführt wird, ist hier für diesen Bebauungsplan ebenfalls die externe Kompensation vorzuhalten.

Die Lärmauswirkungen für die von der Trasse tangierten Wohnhäuser im Außenbereich sind zu untersuchen.

Nach derzeitigem Stand steht das Flurstück 349/138, Flur 3, Gemarkung Friesoythe teilweise noch als Kompensationsfläche zur Verfügung. Die konkrete Zuordnung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Mit der vorliegenden Planung wurde eine erste Lärmberechnung zur Ermittlung der zusätzlich zu erwartenden Verkehrslärmbelastungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser im Außenbereich durchgeführt. Die ermittelten Werte lassen keine Konflikte erwarten und stellen die grundsätzliche Realisierungsmöglichkeit der geplanten Trassenführung nicht in Frage. Wie in der Begründung ausgeführt, wird jedoch vorgeschlagen, die ermittelten Immissionsbelastungen in Bezug auf die maßgeblichen Immissionspunkte im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung durch ein schalltechnisches Gutachten zu überprüfen.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 07.06.2007

Aus ingenieurgeologischer Sicht nehmen wir zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet muss örtlich in Bach-, Flusstälern und sonstigen Niederungen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen (Weichschichten wie z. B. Torf, Faulschlamm u. a.) gerechnet werden.

Im vorgesehenen Trassengebiet empfehlen wir Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um baugrundbedingte Schwierigkeiten bereits bei der Planung berücksichtigen zu können.

Diese Stellungnahme ersetzt jedoch keine Baugrunduntersuchung nach DIN 4020.

Sachbearbeiter: Herr Bohnenstein (Tel. 0511/643-3428)

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Planung werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt, um baugrundbedingte Schwierigkeiten bereits bei der Planung berücksichtigen zu können.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Wehrbereichsverwaltung Nord, mit Schreiben vom 07.06.2007

Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Die B 72 ist Teil des Militärstraßengrundnetzes. Im Bereich der B 72 sind bei der Baumaßnahme daher die Vorgaben der „Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST)“ und der „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwersttransporte (RABS)“ zu beachten und einzuhalten. Ansonsten bestehen aus militärischer Sicht gegen die vorliegende Planung **keine Bedenken**.

Beginn und Ende der Baumaßnahme bitte ich dem Wehrbereichskommando 1 - Küste
G 45 - Verkehrsinfrastruktur
Niemannsweg 220
24106 Kiel
anzuzeigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die B 72 Teil des Militärstraßengrundnetzes ist. Baumaßnahmen im Bereich B 72 wurden bereits mit Realisierung der südöstlichen Entlastungsstraße umgesetzt. Da die südöstliche Entlastungsstraße über die B 72 hinaus nach Westen bis zum Pehmertanger Weg geführt wurde, wird die B 72 durch die vorliegende Planung nicht durch Baumaßnahmen tangiert.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ansonsten aus militärischer Sicht gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 09.05.2007

Das Gebiet der 41. Flächennutzungsplanänderung liegt südwestlich des vorhandenen Siedlungsbereiches der Stadt Friesoythe, Es umfasst den geplanten Trassenverlauf der südwestlichen Entlastungsstraße.

Durch den Neubau dieses Straßenabschnittes werden mehrere landwirtschaftliche Betriebe betroffen.

Besonders stark sind die nachfolgenden drei Betriebe betroffen.

1) Rüdiger Hemen, Pehmertanger Weg, Vollerwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung

Betroffenheit:

- Verlust von Futterflächen in Hofnähe
- Durchschneidung der Zuwegung zur südlich vom Schwanensee gelegenen größeren Eigentumsfläche

2) Iris von Düren, In den Späten, Vollerwerbsbetrieb mit Mastbullen

Betroffenheit:

- Verlust von Betriebsflächen in Hofnähe
- Durchschneidung einer größeren Eigentumsfläche und Verlust der Zuwegung zur östlich der Planstraße verbleibenden Teilfläche

3) Ewald-Johann Wimberg, Pehmertanger Weg, Nebenerwerbsbetrieb mit Pferdezucht

Betroffenheit:

- Verlust von Futterfläche in Hofnähe und Verlust der Zuwegung zur südwestlich der Planstraße verbleibenden größeren Eigentumsfläche

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Die negativen Auswirkungen des Straßenbaus auf die vorhandene Agrarstruktur sollten durch die Bereitstellung von Ersatzflächen gemindert werden. Da die Erschließungsfunktion des Wirtschaftsweges „In den Späten“ durch die geplante Entlastungsstraße unterbrochen wird, erhöhen sich die Wegezeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zum Teil erheblich. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist es daher notwendig, das erforderliche östliche Wegenetz zu erhalten, im erforderlichen Rahmen wieder herzustellen bzw. neu zu erstellen.

Aus fachlicher Sicht wird vorgeschlagen, einen zukünftig entbehrlichen Wegeabschnitt aufzuheben (siehe anliegenden Kartenausschnitt) und südlich der geplanten Entlastungsstraße einen neuen Weg in Schotterbauweise anzulegen.

Die Stadt nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis. Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die Planung informiert. Die betroffenen Bürger haben auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung hingewiesen. Die Stadt wird diese Aspekte neben anderen Gesichtspunkten bei der weiteren Planung berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Interessen abwägen.

Der Stadt ist dabei bewusst, dass die durch die Planung entstehenden Eingriffe in Privateigentum und in ausgeübte Nutzungen kompensiert werden müssen. Diese Frage wird nach Festlegung der konkreten Trassenführung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geklärt. Bezüglich der erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen wird von der Stadt ein freiwilliger Grunderwerb oder -tausch angestrebt. Die Stadt wird jedoch als Träger der Planung im Rahmen der Rechtsordnung weitere Hilfen anbieten (finanzieller Ausgleich etc.).

Im angelegten Kartenausschnitt ist aufgezeigt, den nördlich der geplanten Trasse gelegenen Teil der Straße „In den Späten“ aufzuheben und den südlich der Trasse gelegenen Genossenschaftsweg über eine neue Wegeverbindung nach Osten an den Pehmertanger Weg anzubinden.

Nach dem derzeitigen Entwurfsplanungsstand ist vorgesehen, dass der Genossenschaftsweg seine Anbindung an die Straße „In den Späten“ behält, welche die Entlastungsstraße im östlichen Bereich quert. Diese Verbindung wird somit nicht unterbrochen.

Ob und in welcher Form jedoch weitere Wegeverbindungen erforderlich werden, wird im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung nochmals geprüft und abschließend geklärt.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg, mit Schreiben vom 07.06.2007

Der beabsichtigten 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Planung der südwestlichen Entlastungsstraße wird zugestimmt.

Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes im Flurbereinigungsgebiet wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das laufende Flurbereinigungsverfahren befindet sich unmittelbar vor Vorlage des Flurbereinigungsplanes. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die im Zusammenhang mit der Realisierung der Straße stehenden Verhandlungstätigkeiten im Wesentlichen seitens der Stadt Friesoythe durchgeführt werden.
2. Bezogen auf den Hinweis, dass Flächen der Stadt Friesoythe im Flurbereinigungsverfahren für Folgen der Straßenplanung genutzt werden sollen, wird soweit möglich, Unterstützung zugesagt.
3. Aufgrund der Tatsache, dass landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Hofstellen betroffen sind, ist es notwendig, dass diese an das örtliche Wegenetz angeschlossen werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wegezeiten für die Betriebe zur Querung der Straße in einem verträglichen Umfang zu halten sind.

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass das laufende Flurbereinigungsverfahren, in dessen Gebiet sich auch der Geltungsbereich der vorliegenden 41. Flächennutzungsplanänderung befindet, unmittelbar vor Vorlage des Flurbereinigungsplanes steht. Die im Zusammenhang mit der Realisierung der Straße stehenden Verhandlungstätigkeiten werden im Wesentlichen seitens der Stadt Friesoythe durchgeführt.

Die weiteren Hinweise und Anregungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der weiteren verbindlichen Planung Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Kreislandvolkverband Cloppenburg, mit Schreiben vom 11.06.2007

Wie wir der Änderung des Flächennutzungsplanes entnehmen können, ist geplant, eine südwestliche Entlastungsstraße zu errichten.

Durch die Entlastungsstraße werden viele Betriebe nördlich der Entlastungsstraße von ihren Flächen, die südlich der Entlastungsstraße liegen, abgeschnitten.

Diese Trennung muss kompensiert werden.

Am sinnvollsten kann dies geschehen über eine Anbindung des Genossenschaftsweges, der in die Straße „In den Späten“ mündet, an den Pehmertanger Weg.

Nach Auffassung des Ortslandvolkverbandes Friesoythe kann durch die südwestliche Entlastungsstraße im Bereich Pehmertanger Weg ein Unfallschwerpunkt entstehen, da der Pehmertanger Weg im Verhältnis zur Entlastungsstraße nicht bevorrechtigt ist.

Da der Pehmertanger Weg auch von vielen Radfahrern benutzt wird, wird angeregt, einen Radfahrertunnel zu errichten, damit eine Querung der Entlastungsstraße ohne Probleme für diese Verkehrsteilnehmer möglich ist.

Des weiteren sollte sichergestellt werden, dass der Pehmertanger Weg nicht als Zubringer für die Umgehungsstraße benutzt wird.

Dies muss durch entsprechende Beschilderung sichergestellt werden.

Die vorliegende Planung dient der vorbereitenden Festlegung des Trassenverlaufs für die südwestliche Entlastungsstraße. Der erforderliche Grundstückserwerb, mögliche Entschädigungsansprüche oder ggf. neu zu schaffende Anbindungen, um die Erreichbarkeit abgetrennter Flächen zu gewährleisten, können und sollen erst im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. eines Planfeststellungsverfahrens nach Festlegung der konkreten Trassenführung abgeleitet und berücksichtigt werden. Die vorhandenen Wege und Straßen sollen jedoch an die Trasse angebinden werden. Die Verbindungen werden somit nicht unterbrochen.

Durch die Schaffung eines neuen Kreuzungspunktes Pehmertanger Weg/Entlastungsstraße mit bevorrechtigter Führung einer Straße wird nicht automatisch ein neuer Unfallschwerpunkt geschaffen. Die bevorrechtigte Führung der südwestlichen Entlastungsstraße zum Pehmertanger Weg kann, wie auch die Zuleitung des überwiegenden Verkehrs über die Hauptverkehrsstraßen, durch Beschilderung angezeigt werden. Dies ist in entsprechender Form auch im Bereich der südöstlichen Entlastungsstraße realisiert worden und hat bislang, auch in Bezug auf den nichtmotorisierten Verkehr, zu keinen Problemen geführt. Ein vollständiges Unterbinden der Nutzung des Pehmertanger Weges als Zubringer für die Umgehungs- bzw. die Entlastungsstraße wäre nur durch eine Trennung des Pehmertanger Weges von der geplanten Entlastungsstraße zu realisieren. Dies stellt jedoch, auch im Hinblick auf die gewollte Erreichbarkeit der vorhandenen Nutzungen und Flächen durch die Eigentümer, keine sinnvoll zu realisierende Möglichkeit dar.

Stellungnahme der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertung:

Es besteht nämlich die Gefahr, dass der Pehmertanger Weg, der im Bereich südlich der geplanten Entlastungsstraße nicht voll ausgebaut ist, als Zubringer für die Umgehungsstraße über die Entlastungsstraße genutzt wird.

Darüber hinaus sind zahlreiche Flächenzerschneidungen durch die geplante Entlastungsstraße gegeben. Diese Flächenzerschneidungen müssen durch eine Flächenneuordnung ausreichend kompensiert werden, da die Zerschneidungen so nicht hinzunehmen sind.

Der Stadt ist bewusst, dass die durch die Planung entstehenden Flächenzerschneidungen kompensiert werden müssen. Diese Frage wird nach Festlegung der konkreten Trassenführung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geklärt.